

16/52-53

und nicht an den ältern namens Hans verliehen, dies deshalb, weil ersterer zur Uebernahme des Gutes ungeeignet, mit über 600 Gulden verschuldet und geistig verwirrt sei. Auch habe sich dieser schon mehrmals gegen die Rechte des Gotteshauses vergangen. Weil nun aber Hans damit nicht einverstanden gewesen sei, hätten sich die beiden Brüder im Beisein von Untervogt Alexander Stehli, Meister Josef Steinbrüchel und anderer Amtsangehöriger dahin geeinigt, Frauenthal zu bitten, das Lehen ihrem Schwager Ludwig Walder zu übergeben; was die Aebtissin in Anwesenheit der Gebrüder Willimann, von Beichtiger [Nivard Dreyer], Seckelmeister [Kaspar] Letter und Ammann Felix Bucher dann auch getan habe. Von Ludwig Walder sei dabei versprochen worden, er wolle seinem älteren Schwager Unterkunft gewähren und dem jüngern 100 gute Gulden aus der Erbmasse mütterlicherseits ausbezahlen. Bürger Walders : Untervogt Alexander Stehli und Jakob Gallmann.

---

Kopie  
AH 16, 111 - Blatt 111<sup>V</sup> leer

## 53

1647-1649

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN MEIENBERGER BANNER-  
MEISTERSTREIT

---

Nach der Tagsatzung von Baden<sup>1</sup> sei er am 4. März 1647 mit den Gesandten der V kath. Orte nach Sins im Meienbergeramt gereist, um über die Kosten zu beraten, welche im Streit um die Bannermeisterwahl zwischen Hans Jakob Villiger und Burkard Giger entstanden seien. Die Gesandten hätten entschieden, Giger seien die erlittenen Unkosten aus der Amtskasse zu vergüten. Im weitem sei eine Amtsgemeinde einberufen worden, um nochmals - diesmal ohne verbotene Praktiken - die Bannermeisterwahl durchzuführen. Mit grossem Mehr sei schliesslich Hans Jakob Villiger gewählt

und Giger eine Entschädigung von 399 Gulden zuerkannt worden. Da dieser das Geld derart ungestüm verlangt hätte, seien der Landvogt [Peter Blumer], Untervogt [Adam] Bucher und Bannermeister Villiger genötigt gewesen, die Summe sofort zu bezahlen. Giger und seine Partei aber hätten kritisiert, dass dieses Geld der Amtskasse entnommen worden sei. Von den Meienberger Amtsleuten sei daraufhin im April 1647 von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Ratifikation des Spruches von Sins erwirkt worden. Doch hätten sich die Anhänger Gigers, insbesondere deren Rädelsführer Matthias Müller und Jost Hunkeler, nicht geschlagen gegeben. Ihre Anliegen seien an mehreren Tagsatzungen in Luzern vorgetragen worden. Am 5. Oktober 1647 seien von den Gesandten der V kath. Orte Schultheiss [Ulrich] Dulliker, Ammann [Beat II.] Zurlauben, Landammann [Arnold] Stulz und andere mehr mit der endgültigen Beilegung des Streites betraut worden. Nach Anhören beider Parteien habe man bestimmt, die aus diesem Streit aufgelaufenen Kosten von 630 Gulden seien aus der Amtskasse zu begleichen. Da in der Kasse 360 Gulden gelegen seien, hätten nur noch deren 270 durch eine Amtssteuer aufgebracht werden müssen. Manche Amtsangehörige hätten sich hingegen mit diesem Spruch nicht befreunden können, es sei Zank und Uneinigkeit gesät worden, so dass Zug als das dem Meienbergeramt nächstgelegene Ort die drei andern Stände [Uri, Schwyz, Unterwalden] habe bitten müssen, die Aufwiegler unter Androhung einer Strafe von 100 Kronen zur Ruhe zu mahnen und den Spruch von Sins zu bestätigen. Dieses sei im April und Mai 1648 von den vier Orten geschehen. Im Juni [16.] desselben Jahres habe jedoch Schultheiss [Heinrich] Fleckenstein an einer Konferenz der V kath. Orte in Luzern<sup>2</sup> erneut die Interessen der Unruhestifter vertreten. Doch seien deren Begehren aufgrund der Berichte von Schultheiss [Ulrich] Dulliker und Ammann [Beat II.] Zurlauben abgewiesen und Landvogt [Hans Konrad] Werdmüller bedeutet worden, den Spruch von Sins endlich zu vollziehen. Sobald die ungehorsamen Meienberger dies vernommen hätten, hätten sie sich

16/53-54

an Zürich gewandt, wo diesen eine für sie günstige Missive an Luzern übergeben worden sei. Aber auch in Uri, Schwyz und andernorts hätten diese eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen versucht. Erst auf ein Schreiben Luzerns hin vom 9. Dezember 1648 habe sich der Landvogt am 20. Dezember genötigt gesehen, ein Mandat zu erlassen, demzufolge der Spruch von Sins unter einer Strafe von 100 Kronen anzunehmen sei. Doch habe dieser nichts als Verachtung und Ungehorsam geerntet. Um Werdmüller zu unterstützen, sei auf Vermittlung [Jakob] Andermatts am 9. Januar 1649 ein Schreiben von Zürich eingetroffen, mit welchem die Anliegen der andern Orte unterstützt werden sollten. Doch hätten die Unruhestifter einen Rezess vorgewiesen, der von einzelnen Orten ohne Wissen ihrer mit diesem Handel betrauten Gesandten ausgestellt worden sei und der ein erneutes Verhör der Parteien verlangte.

*Kommentar Zurlaubens* : Wenn nun der ganze Fall nochmals aufgerollt werden sollte, so könnte der Spruch vom 4. März 1647 trotzdem nicht rückgängig gemacht werden. Zudem wäre es in diesem Falle durchaus gerechtfertigt, wenn Burkard Giger die 400 Gulden wieder zurückerstatten und seine Verwandtschaft bei später entstehenden Kosten Bürgschaft leisten müsste. Aus diesem Handel könnten die kath. Orte die Lehre ziehen, dass es besser wäre, dem Amt die freie Bannermeisterwahl nicht mehr zu gestatten, da sie ja doch nur zu Streitigkeiten führe.<sup>3</sup>

1) vgl. EA V 2, 1416-1421

2) vgl. ebenda 1460-1462

3) Dieser Satz ist durchgestrichen.

AH 16, 112-115 - Blatt 115 leer

1646/1647

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN MEIENBERGER BANNERMEISTERSTREIT

Vor 115 Jahren habe das Amt Meienberg von den V kath. Orten